

Oeffentlicher Credit in der hellenischen Welt während der Diadochenzeit.

Durch den Briefwechsel Cicero's (ad fratr. I 1, 9; ad famil. XIII 56 und 61; ad Attic. V 21, VI 2 und 3) ist die arge Verschuldung einer grossen Zahl hellenischer Gemeinden, namentlich an der kleinasiatischen Küste und im Archipelagus während des letzten vorchristlichen Jahrhunderts bekannt genug. Wir sehen hier eben das Resultat einer ökonomischen Entwicklung vor uns, die in ihren einzelnen Stadien zu verfolgen es zwar noch gar zu sehr an ausreichenden Einzeldaten gebricht: aber doch erwächst allmählich aus dem sich stetig mehrenden inschriftlichen Material manches Detail, welches einzelne Züge dieses Bildes bereits schärfer erkennen lässt. So sind für die zunehmende Untergrabung und schliessliche Vernichtung des öffentlichen Credits, welche bei den meisten hellenischen Gemeinwesen vom Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. an eintritt, überaus bezeichnend die steigenden Schwierigkeiten und die dadurch hervorgerufenen immer ungünstigeren Bedingungen, unter denen die Staatsanleihen zu Stande kamen.

Die früher gewöhnlichste Form, unter der hellenische Staaten Geld aufgenommen hatten, nämlich die bei den wohl gefüllten Kassen und Schätzen der Götter des eigenen Landes Anleihen zu machen, verbot sich von selbst, da man diese Schätze stark aufgebraucht hatte und von Ueberfluss auch bei den Göttern nichts mehr zu finden war. Von den allgemeinen grossen National-Heiligthümern, die früher in grossem Umfang Bankgeschäfte getrieben und vielfach auch an Staaten Geld geliehen hatten, kam in dieser Periode in höherem Maasse wohl nur noch das von Delos in Betracht, das sich in ansehnlichem, ja mit der zunehmenden Blüthe des Handels sich wohl noch steigendem¹

¹ Obwohl die Pachtsummen für die Tempelländereien vielmehr stetig zurückgingen (vgl. Bull. de corr. Hell. VI S. 65): beiläufig eine sehr auffallende Erscheinung, die wenn auch nicht ausschliesslich, so

Wohlstand befand. Wirklich melden die Urkunden wiederholt von hier gemachten Anleihen einzelner Gemeinden. Und zwar pflegte die Tempelkasse damals an diese unter folgenden Bedingungen Darlehen zu geben: Rückzahlung des Kapitals nach fünf Jahren, jährliche Zinszahlung von 10 Procent, Verpfändung der öffentlichen Einnahmen der borgenden Gemeinde (ἐπὶ ὑποθήκῃ ταῖς προσόδοις ταῖς δημοσίαις), Empfangnahme des Darlehens durch besondere προδανεισταί (über deren Charakter unten S. 294 eine Vermuthung vorgetragen wird), dazu noch besondere Bürgschaft dreier vermögender Mitglieder der Gemeinde, die als ἀνάδοχοι bezeichnet werden, schriftliche Abfassung des Contractes und Deponirung desselben an zuverlässiger Stelle¹. Man sieht deutlich, dass die Priesterschaft es für nöthig hielt sich reale Sicherheit für pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verschaffen.

Jedoch scheint auch diese Art der Staatsanleihen verhältnissmässig selten in Anwendung gekommen zu sein. Bei weitem die häufigste Form war jedenfalls die, dass reiche Privatleute, Einheimische oder Fremde, den einzelnen Gemeinden eine Geldsumme vorstreckten (bedeutende Anhäufung von Kapitalien in den Händen Einzelner bei durchgängiger Verarmung der Mehrzahl ist ja ein stehender Zug der ökonomischen Zustände des damaligen Hellas).

Auch wenn die Gemeinden bei Privaten Geld aufnahmen, pflegten verwandte Normen innegehalten zu werden. Schon im vierten Jahrhundert waren wiederholt bei Zwangsanleihen unter den eigenen Unterthanen von Machthabern, wie dem Rhodier Memnon als Herrn von Lampsakos die Staatseinkünfte verpfändet worden²; und ähnlich behauptet Aeschines (g. Ktesiph. 104) von Oreos auf Euboia, dass es bei einer dem Demosthenes geschuldeten Summe τὰς δημοσίας προσόδους ὑπέθετο. Ebenso kam

doch zum guten Theil darauf zurückzuführen sein wird, dass die landwirthschaftliche Arbeit infolge der Concurrenz der importirten landwirthschaftlichen Artikel immer weniger rentirte; doch bedarf das einer genaueren Untersuchung, die an der Zeit sein wird, sobald die durch die letzten Ausgrabungen zu Tage geförderten zahlreichen delischen Inschriften in einiger Vollständigkeit vorliegen.

¹ Vgl. Bull. de corr. Hell. VI S. 68 f.

² S. Ps. Arist. Oecon. II 2, 29. Dasselbe that auf Anrathen des Chabrias der ägyptische König Tachos (Ps. Arist. a. a. O. 25 = Polytaen III 11, 5).

es bereits damals vor, dass öffentliche Grundstücke und Anlagen zur Hypothek gegeben wurden, wie in Lampsakos einmal die Burg¹. Dementsprechend finden wir auf einer Orchomenischen Inschrift aus dem Ende des 4. oder dem 3. Jahrhundert dem Phokier Eubolos die Gemeindewiesen als Hypothek angewiesen²; und auf einer durch Newton publicirten Urkunde von Knidos³ aus der Mitte des 3. Jahrhunderts sind gewisse näher bezeichnete Einkünfte, die Aus- und Einfuhrzölle (πεντηκοστή), die Kaufeinschreibengebühren (τὸ γραφεῖον τῶν ὄρκων) eben so wie bestimmte Antheile des jährlichen Budgets sogar in erster und zweiter Hypothek heimischen Gläubigern vergeben, und in erster Hypothek der Erlös aus einer auf Abbruch verkauften Halle.

Nicht minder war es jetzt üblich, dass die obersten Gemeindebeamten vorweg im Namen der Gemeinde das Darlehen empfangen und für sie hafteten und ausserdem noch besondere Bürgen (ἔγγυοι εἰς ἔκτεισιν τοῦ δανείου) aus der Zahl der vermögenden Bürger der Stadt bezeichnet wurden: auch pflegte in feierlicher Form und unter Zuziehung von Zeugen (μάρτυρες, dor. φίστορες) eine Contracturkunde (συγγραφή, dor. σούγγραφος) aufgesetzt und diese bei einem Dritten deponirt zu werden. Für das Alles finden sich die Belege in jener Reihe merkwürdiger, auf die von Orchomenos bei der Thespierin Nikareta aufgenommenen Anleihe bezüglicher Urkunden⁴, welche aus den Jahren

¹ Vgl. Athen. XI S. 503 F.; in welche Zeit die auf Verpfändung der Hallen der Kymaer bezügliche Anekdote bei Strab. XIII S. 622 zu setzen ist, lässt sich nicht entscheiden.

² CIGr. I N. 1569_a (bei Meister in Gr. Dial.-Inscr. H. III N. 489; bei Newton Gr. inscr. in Brit. Mus. Bd. II S. 17 N. CLVIII); dass diese früher (von Boeckh, Ross, Franz, Keil) viel zu hoch datirte, von Foucart Bull. de corr. Hell. IV S. 12 willkürlich um 200 gesetzte Inschrift in die bezeichnete Periode gehört, geht unter Berücksichtigung der Geschichte von Orchomenos hervor aus der Bemerkung Kirchhoff's, Stud. z. Gesch. d. gr. Alph. S. 90² Anm. (anders Clemm in Curtius 'Studien' IX S. 436).

³ Newton, history of discoveries at Halicarn., Cnidus etc. S. 689 (vgl. die Erläuterungen von Dareste im Bull. de corr. Hell. IV S. 341 ff.).

⁴ Zuerst wurden diese auf demselben Stein stehenden Urkunden publicirt von Foucart (Bull. de corr. Hell. III 459 ff.; IV 1 ff.; 535 ff.), zuletzt von Meister (Gr. Dial.-Inscr. H. III S. 181 ff. unter N. 488) und Cauer (Delect. inscr. Gr.² N. 295); die in Betracht kommenden Stellen sind insbesondere für den ersten Punkt A 4 und 7, B 67. 77 ff., für den zweiten namentlich A 45. B 77 f. E 135 ff.

223 bis 170 v. Chr. stammen, einer Periode, in der es in Böotien nach Polybios' Zeugniß¹ überhaupt böß aussah.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die gebotenen Sicherheiten auch von den Privaten durchaus realisirt werden konnten. So sehen wir Eubolos, da die schuldige Zinszahlung ausgeblieben war, zur Ausnutzung der Gemeindeweiden schreiten, indem er eine grössere Zahl eigenen Gross- und Kleinviehs auf dieselben treiben lässt²; und Nikareta erscheint, als der in Contract A ausgesetzte Termin ohne Zahlung verstrichen ist, sofort in Orchomenos, um ihr Darlehn einzuklagen (παργενομένης Νικαρέτας κῆ πρατῶσας τὸ δάνειον τὰν πόλιν wie es F 145 heisst). Ueberhaupt aber ist die Zulässigkeit der (gesetzlichen) executorischen Zwangsmassregeln in das Privatvermögen der Beamten, 'Vorschuldner' (προδανεισταί) und Bürgen nicht bloß nach griechischem Recht selbstverständlich³, sondern sie wird z. B. in dem Contract mit der Thespierin Nikareta ausdrücklich verbürgt und zwar in der charakteristischen Form, dass es dem freien Ermessen der Gläubigerin überlassen bleibt zu entscheiden, an wessen Vermögen sie sich speciell halten will, ob an das von einer, mehreren oder allen haftbar gemachten Personen⁴; weshalb denn auch als Nikareta die Zahlung zu erzwingen sich anschickt, ein Polemarch (der offenbar persönlich mit seinen Collegen bedroht war) beim Volk einen das Unheil abwendenden Beschluss durchsetzt⁵.

Das Alles hält sich jedoch noch in Grenzen, die nach antiken Begriffen nichts Ungebührliches oder Unerträgliches einschliessen. Die Beamten und Vermögenden konnten freilich gelegentlich sehr hart betroffen werden; aber das ganze System der

¹ Auf das Zeugniß von Polyb. XX 6, XXXIII 2 wies schon Foucart a. a. O. S. 11 hin.

² So liegen die in der Inschrift CIGr. N. 1569^a vorausgesetzten Verhältnisse.

³ Eine solche Berechtigung zur Exequirung scheint insbesondere in den Schuldcontracten, die speciell συγγραφαί hiessen, regelmässig ausgesprochen zu sein; s. Dareste, *sur la συγγραφή en droit Grec et Romain* im Bull. de corr. Hell. VIII S. 362 ff. (dessen Darlegungen im Einzelnen jedoch der Berichtigung bedürfen). Vgl. auch die unten zu dem Text der ersten Inschrift beigebrachten Parallelen.

⁴ S. Meister, N. 488 A Z. 27 ff.; vgl. unten S. 290 Anm. 13.

⁵ Das richtige Verständniß des Sachverhalts in den Finanzhändeln der Orchomenier mit Nikareta hat erst Latschew Mitth. d. arch. Inst. VII S. 32 ff. erschlossen.

μην]ὸς ἐκάστου, δανειστών ἐλθόντων δημοσίαι Πρωτομάχου
καὶ Διο-
... ους κατ[ὰ] τὸ ψήφισμα ὃ εἶπε Στ[ησα]γόρας· ὑπέθετο
δὲ Πραξικλῆς τὰ τ[ε]
κ[οι]νὰ τὰ τ[ῆ]ς πόλεως ἅπαντ[α κ]αὶ [τ]ὰ ἴδια τὰ Ἀρκε-
σινέων καὶ τῶν οἰκούν-
τ[ων] ἐν Ἀρκεσίνῃ ὑπάρχ[οντα]⁴ ἔγγαία καὶ ὑπερπόντια ⁵.
— Ἀποδώσουσιν τὸν
10 μὲν τόκον καθ' ἐνιαυτὸν⁶ ἕκαστον οἱ ταμίαι οἱ τὰς προσ-
όδους ἐγλέγοντες
τὰς Ἀρκεσινέων· ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώσιμ⁷, πρακτοὶ ἔστωμ⁸
Πραξικλεῖ οἱ μὴ
ἀποδόντες ἡμιόλιον τὸ ἀργύριον ἐκ τῶν ἰδίων πράξει πάσῃ
καθάπερ
ἐγ δίκης τέλος ἐχούσης κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξί[ων κ]αὶ
Ἀρκεσινέων·
κ[αὶ] μὴ ἔ[σ]τω ὑπόλογος⁹ τῇ πόλει τοῦτο τὸ ἀργύριον εἰς
τὸ δάνειον, ἀλλ' ἀπο-

tivum zusammengesetzt sind, besonders häufige genitivische Ausdrucksweise, welche z. B. gleich unten Z. 29 wiederkehrt und hier offenbar formelhaft ist.

⁴ Kumanudis ergänzt, selbst zweifelnd, ὑπάρχειν, was ich nicht verstehe: ὑπάρχοντα als allgemeinste Bezeichnung von Hab und Gut kommt auch in der verwandten Schuldurkunde der Nikareta (bei Meister, Gr. Dial. Inschr. Heft III) N. 488 A Z. 33 vor.

⁵ Auch dieser Ausdruck ist formelhaft und stehend; so heisst es in der untergeschobenen (s. unten) Urkunde des Bodmereicontractes in der Demosthen. Rede gegen Lakritos (XXXV) § 12 ἐκ τῶν ἀπάντων καὶ ἐγγείων καὶ ναυτικῶν; auch in der ähnlichen Urkunde B aus Arkesine, die in sehr verstümmelter Gestalt auf der Rückseite unseres Inschriftsteines sich befindet (von Kumanudis im Bullet. a. a. O. S. 26 f. soweit möglich abgeschrieben) sind noch Reste der Formel zu erkennen Z. 25 τὰν θάλασσαν.

⁶ Die Aspiration des Anlauts von ἐνιαυτός im Dorismus ist schon durch das Theraeische 'Testament der Epikteta' bezeugt (CIGr. II N. 2448 VI Z. 25 καθ' ἐνιαυτόν): vgl. Ahrens, de dial. Dor. S. 37.

⁷ Die Wendung ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώσιν (Z. 11. 15. 22) ist durchaus conventionell; so schon Demosth. LVI § 38 und ebenso in der Urkunde der Nikareta bei Meister N. 488 A Z. 27.

⁸ Die Formel πρακτός ἔστω (Z. 11. 36; II Z. 14) ist technisch: vgl. das eben angeführte 'Testament der Epikteta' VII Z. 3 und 22; VIII Z. 13.

⁹ Der Ausdruck, der Z. 38 und II Z. 16 wiederkehrt, ist auffällig.

- 15 δότω ἡ πόλις τὸν τόκον. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι⁷, ἔστω ὁ
τόκος, ὃν ἂμ μὴ ἀποδῶσιν,
ἐνεργός¹⁰ Πραξικλεῖ μετὰ τοῦ ἀρχαίου τοῦ ἴσου τόκου καθ'
ἐνιαυτὸν⁶ ἕκασ-
το]ν. — Τὸ δὲ ἀρχαῖον ἀργύριον ἀποδώσουσιν ἐν ἑξ
μησὶν ἀφ' οὗ ἂν ἀπαιτήσῃ[ι
Πρα[ξι]κλη[ς] ἡ ὃν ἂν πέμψῃ Πραξικλῆς ἀπαιτήσοντα. —
Ὅταν δὲ ἀποδιδῶσιν
τὸν τόκον ἢ τὸ ἀρχαῖον, ἀποδώσουσιν ἐν Νάξῳ Πραξι-
κλεῖ ἢ ὡς ἂν [κ]ελεύ-
20 η] Πραξικλῆς Ἀττικὸν ἢ Ἀλεξάνδρειον νόμισμα ὡς [ἡ] πό-
λις χρήται . .
. ΑΤΤ . . ον¹¹, ὀλοσχερές, δόκιμον, ἄσ[υ]λον, ἀνέπαφον,
ἀτελές πάντων, [δ-
πω[ς] ἂν κελεύῃ¹² Πραξικλῆς. — Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιν⁷
τὸ ἀργύριον κατὰ τὰ γε-
γραμμένα, ὠμολόγησαγ καὶ διέθεντο Ἀρκεσινεῖς ὀφείλειμ
Πραξι-
κ]λεῖ ἕξ τάλαντα· καὶ ἐξέστω πράξασθαι Πραξικλεῖ
ταῦτα τὰ χρήματ[α]

Dareste nimmt Bull. de corr. hell. VIII S. 373 ὑπόλογος als Adjektivum und übersetzt: 'il (sc. Praxicles) ne sera pas tenu d'imputer cet argent' (so dass ὑπόλογος ἔστω einfach statt ὑπολογιζέσθω stünde); allein ὑπόλογος wird sonst nur passivisch gebraucht, und so könnte es hier und II 16 nur heissen ὑπόλογον ἔστω τοῦτο τὸ ἀργύριον, Z. 38 ὑπόλογα ἔστω ταῦτα τὰ χρήματα. Aber auch wenn man ὑπόλογος als Substantiv fasst, ist die Fassung ungewöhnlich. Das Gewöhnliche wäre, dass, wie es in der Th⁴ auch unten Z. 31 und II 7. 8 der Fall ist, die Summe, die abgerechnet oder vielmehr nicht abgerechnet werden soll, im Genitiv stünde. Ist also die Abschrift von Kumanudis wirklich hier ganz zuverlässig — und bei der Uebereinstimmung seiner Lesung an drei Stellen wage ich nicht daran zu zweifeln, so nahe es sonst läge die adjectivische Bezeichnungsweise durch Emendation einzuführen —, so bleibt nur übrig anzunehmen, dass hier und II Z. 16 τοῦτο τὸ ἀργύριον und Z. 38 ταῦτα τὰ χρήματα als Akkusative der näheren Bestimmung zu μὴ ἔστω ὑπόλογος hinzutreten.

¹⁰ ἐνεργός ist der technische Ausdruck für 'arbeitendes' Kapital, schon aus Isoer. VII 35 und Demosth. XXVII 7 und 10 bekannt.

¹¹ Vielleicht stand hier ἀκίνδυνον: vgl. die Inschrift B im Bull. a. a. O. S. 27 Z. 9 ἀποδώσουσι δὲ Ἀρκεσινεῖς τὸν τόκον κατ' ἐνιαυτὸν τοῖς δανεισταῖς ἀκίνδυνον ἐν Ἀστυπалаίᾳ νόμισμα Ἀλεξάνδρειον, δόκιμον, ὀλοσχερές, ἀνέπαφον, ἀτελές πάντων.

¹² Z. 22 steht auf dem Stein κελεύει, Z. 46 ἐπιφέρει.

- 25 πράξει πάσῃ ἔ[κ] τε τῷ κοινῶν τ[ῶ]ν Ἀρκ[ε]σινέων πάν-
 τωγ καὶ ἐκ τῶν
 ἰ]δίῳ τῶν Ἀρκεσινέωγ κ[αὶ] ἔ[κ] τῶν] οἰκούντων ἐν Ἀρ-
 κεσίῃ καὶ ἐξ ἐνὸς
 ἑ]κάστου ἅπαν τὸ ἀργύριον [κ]αὶ ἐξ ἀπάντων¹³, τρόπῳ
 ᾧ ἂν ἐπίσταιται,
 καθάπερ δίκην ὠφληκῶτων ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ κατὰ τὸ σύμ-
 βολον τὸ Ναξ[ί-
 ω]ν καὶ Ἀρκεσινέων τέλος ἔχουσι¹⁴ ἀζημίῳ ὄντι¹⁵ πάσης
 ζημίας.
 30 καὶ] ὅτι ἂν ἐνεχυράσῃται ἢ εἰσπράξῃται Πραξικλῆς, μὴ εἶναι
 Ἀρκεσιν-
 εὔσιν]¹⁶ ὑπόλογον τούτων εἰς τὴν ἀπόδοσιν τῷ χρημάτων
 ὧν ὀφείλουσ[ιν].
 ἀ]ζημίους δὲ ἀφήκαγ καὶ ἀν[ε]μ[πο]δ[ί]στους¹⁷ Ἀρκεσινεῖς,
 καὶ ἐάν τινες ἄλλοι

¹³ Es ist offenbar allgemeines hellenisches Recht, dass bei hypothekarischer Haftung mehrerer es lediglich dem Gläubiger überlassen bleibt, an welchen oder wie viele der gleichmässig Verpflichteten er sich halten will: so heisst es in der Urkunde der Nikareta bei Meister N. 488 A. Z. 29 f. ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω . . . καὶ ἐξ ἐνὸς καὶ ἐκ πλειόνων καὶ ἐκ πάντων (s. oben S. 286), bei Demosth. LVI 45 als Stipulation bei einem Bodmereivertrage τὴν δὲ πρᾶξιν εἶναι καὶ ἐξ ἐνὸς καὶ ἐξ ἀμφοτέρων; vgl. auch die entsprechende Urkunde bei Dem. XXXV 12 ἔστω ἡ πρᾶξις . . . καὶ ἐπὶ ἑκατέρῳ . . . καὶ ἀμφοτέροις.

¹⁴ Z. 29 sowohl als Z. 38 hat Kumanudis ἐχούσης gelesen. Der ganz parallele Passus oben Z. 13 ἐγ δίκης τέλος ἐχούσης zeigt, dass auch hier δίκη zu ergänzen ist; nun steckt ja aber eben dieser Begriff schon in dem Dativ τῇ ἐκκλησίᾳ (Z. 28 und 37), dagegen fällt der Genetiv ἐχούσης hier ganz aus der Construction heraus. Bei den arg verwiterten, oft nur zu errathenden Zügen der Inschrift hat sich Kuman., wohl eben durch Z. 13 in die Irre geführt, mithin vermuthlich verlesen und es ist der Dativ einzusetzen.

¹⁵ Auf dem Stein steht AZHMIΩIOYNTI, was irgend einem Versehen des Steinmetzen seinen Ursprung verdanken muss. Leider ist die Stelle II Z. 6, wo dieselbe Formel wiederkehrt, gerade unleserlich. Das was ich eingesetzt macht an dieser zweiten Stelle gar keine Aenderung nöthig. Doch kann vielleicht auch an ein freilich sonst nicht bezeugtes ἀζημιούντι gedacht werden.

¹⁶ Bei Kumanudis ist (wohl nur durch ein Schreibversehen) Ἀρκεσιν[εῖς] ergänzt.

¹⁷ ἀνυπό[π]τους liest Kumanudis; dieses Wort passt hier aber nicht recht; nicht auf Verdächtigung kommt es an, sondern auf event. Be-

πράττωσιν τὰ χρήματα κελεύοντος Πραξικλέους. ἐὰν δέ
 τις Ἀρ[κ]εσι[νέ-
 ω]ν ἀφα[ι]ρήται ἢ τῶν οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνῃ τοὺς πράτ-
 τοντας ἢ ἐνίσ[τη-
 35 ται τῇ πράξει τρόπῳ ἢ παρευρέσει ἡτιν[ι]οῦν, ἀποτει-
 [σάτω] Πραξι-
 κλεῖ τ[ά]λ[α]ντον ἀργυρίου [κα]ὶ π[ρακτ]ῶς ἔ[στω]⁸ τοῦτο
 τὸ ἀργύριον κ[αθάπε-
 ρ ὠ]φληκῶ[ς] δίκημ Πραξικλεῖ ἐν τῇ [ἐκκλ]ήτῳ [κ]ατὰ τὸ
 σύμβολον τέλος
 ἐχούσῃ¹⁴, καὶ τῇ πόλει [μὴ ὑ]πόλογος⁹ ἔ[στω] ταῦτα τὰ
 χρήματα εἰς τὴν ἀ[πό-
 δοσιν τ]οῦ δανείου. καὶ ἐάν τι βλάβος ἢ ἀνάλωμα γένηται
 εἰς τὴν εἰσπρα-
 40 ξι]ν τῷ χρη[μ]άτων, εἶ[ναι τ]ῇ [π]όλει τῇ Ἀρκεσινέῳ,
 καὶ ἀποδότῳ καὶ
 τοῦτο τὸ ἀργύριον μετὰ τ[οῦ] ἄλλ[ου] δανείου. — Τῆς δὲ
 συγγραφῆς τῆσδε
 ὠ]μολόγησαν Ἀρκ[εσιν]εῖς μηδὲν εἶναι κυριώτερον μήτε
 νόμον μήτε ψ[ή-
 φ]ισμα μήτε δ[όγμ]α¹⁸ [μῆ]τε στρατηγὸν μήτε ἀρχὴν ἄλλα
 κρίνου-
 σ]αν ἢ τὰ ἐν τῇ[ι] συγγ[ραφ]ῇ γεγ[ρ]αμμένα μήτε ἄλλο
 μηθὲν μήτε τέχ-
 45 νῃ μήτε πα[ρε]υρέσει μηδεμιᾷ, ἀλλ' εἶναι τὴν συγγραφὴν
 κυρίαν
 οὐ ἄ]ν ἐπιφέρῃ ^{12, 19} ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσ[σοντ]ες ὑπὲρ
 αὐτοῦ. Ὡμολόγησα[ν
 δὲ] Ἀρκεσινεῖς ἀναγεγραμμένην [π]αρέχει[ν] τήνδε τὴσ
 συγγραφὴν

strafung und faktische Behinderung; und letzteren Begriff gibt das durch
 die Parallele von II Z. 9 geschützte ἀνεμποδίστους, das ich deshalb
 unbedenklich einsetze.

¹⁸ Diese Formel ist bereits zur Zeit des Demosthenes in den Bod-
 mereiverträgen üblich; vgl. Dem. XXXV 39 ἢ μὲν γὰρ συγγραφὴ οὐδὲν
 κυριώτερον ἔῃ εἶναι τῶν ἐγγεγραμμένων οὐδὲ προσφέρειν οὔτε νόμον
 οὔτε ψήφισμα οὔτ' ἄλλ' οὐδ' ὁτιοῦν πρὸς τὴν συγγραφὴν.

¹⁹ ἐπιφέρειν ist wieder ein terminus technicus; vgl. Meister, Böt.
 Inscr. (Gr. Dialektinschr. III) S. 182 N. 488 A Z. 36; Letronne, papyr.
 Gr. du Louvre N. 17 S. 230.

- δὲ ἀφήκαν καὶ ἀνεμποδίστους Ἄρκεσινεῖς καὶ ἐάν τινες
 ἄλλοι [πράτ-
 10 τωσι τὰ χρήματα κελεύοντος Ἀλεξάνδρου. ἐάν δέ τις ἀφαι-
 ρῇται [τῶν
 Ἄρκεσινέων τὰ ἐνέχυρα ἢ τῶν οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνῃ
 το[ῦ]ς π[ράτ-
 τοντας ἢ ἐνίστηται τῇ πράξει ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης τρόπῳ
 ἢ παρευ-
 ρέσει ἡτινιοῦν, ἀποτε[ισ]άτω Ἀλεξάνδρῳ ἀργυρίου δραχ-
 μὰς Δ[Δ]Δ...
 . ος καὶ πρακτὸς ἔστω τοῦτο τὸ ἀργύριον ὡς ὠφληκῶς
 δίκῃν Ἀ-
 15 λεξάνδρῳ ἐξούλης ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ ὧν ὑπερήμε-
 ρος². καὶ τῇ π[ό]λει μὴ ἔστω ὑπόλογος ταῦτα τὰ χρήματα
 εἰς τὴν
 ἀπόδοσιν τοῦ δανείου⁴. καὶ ἐάν τι βλάβος ἢ ἀνάλωμα γέ-
 νηται εἰς
 τὴν εἰσπραξίν τῶν χρημάτων, εἶναι τῇ πόλει τῇ Ἀρκεσινέων,
 καὶ ἀποδότη καὶ τοῦτο τὸ ἀργύριον μετὰ τοῦ ἄλλου δα-
 νείου. — Τῆς
 20 δὲ συγγραφῆς τῆσδε ὡμο[λ]όγησαν Ἀρκεσινεῖς μὴθὲν εἶναι
 κυριώτε-
 ρον μῆτε νόμον μῆτε ψήφισμα μῆτε δόγμα μῆτε στρατη-
 γὸν μῆτε
 ἀρχὴν ἄλλα κρί[ν]ο[υ]σ[α]ν ἢ τὰ ἐν τῇ συγγραφῇ γε-
 γραμμένα μὴδὲ ἄλ-
 λο μὴθὲν μῆτε τ[᾽]λη[ι] μῆτε παρευρέσει μὴδεμιᾷ, ἀλλ' εἶναι
 τὴν συγγραφὴν κυρίαν οὐδ' ἂν ἐπιφέρῃ ὁ δανείσας ἢ οἱ
 πράσσοντες
 25 ὑπὲρ αὐτοῦ. Τὴν δὲ συγγραφὴν τήνδε ἀναγραφάντων οἱ
 δανεισταὶ
 εἰστήλῃν λιθίνῃ καὶ θέντων εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἥρας. —
 Μάρτυρες
 Μεταγένης, Στρατῶναξ, Μικίων, Σωκράτης, Ἀπατόριος,
 Ἐπιγέ-
 νης, Ξενότιμος, Νικάνωρ, Ἀκεσιππίδης, Ποσειδώνιος, Θεό-
 κριτος, Τιμοκράτης, Ξενοκλῆς, Δεξιβιος, Μνησαγόρας, Ἀ-
 γήνωρ,

Ἀλεξίων, Γηθιμένης.

⁴ δανείου habe ich geschrieben für ταμείου, was wohl verlesen, jedenfalls hier unmöglich ist.

Zum vollen Verständniss der Urkunden wären zunächst noch ein paar Einzelheiten zu erörtern. I Z. 6 f. heisst es bei der ersten Erwähnung des Darlehns δανειστών ἐλθόντων δημοσίᾳ Πρωτομάχου καὶ Διο...ους; dieselben δανεισταί erscheinen Z. 49 und ähnlich II Z. 25 bei der Niederschrift der Syngraphe mitwirkend; auch in der (hier nicht wiederholten) Urkunde auf der Rückseite des Inschriftsteines I kehrt ein entsprechender Passus Z. 28 f. wieder [ἐν Ἀρκ]εσῖναι δαμοσῖαι ἐλθόντων. Diese von Staatswegen als Empfänger des Darlehens eintretenden Männer sind auch in der ganz erhaltenen Urkunde I nicht näher bezeichnet. Natürlich aber sind es Bürger von Arkesine, offenbar auch keine Beamte, sondern sie vertreten die Gemeinde in dieser Geldangelegenheit nur kraft des ihnen durch Volksbeschluss (κατὰ τὸ ψήφισμα ὃ εἶπε Στησαγόρας Z. 7) erteilten Auftrages. Ihre Stellung dürfte mithin dieselbe sein wie die der Männer, welche auf den delischen Inschriften als προδανεισταί bezeichnet werden (s. oben S. 284). Die Bedeutung aber, welche dem Worte προδανεισταί hier zukommt, ist unzweifelhaft die, welche in dem Lexicon Seguer. δικῶν ὀνόματα¹ bei Bekker, An. Gr. I S. 192, 6 dahin präcisirt wird ὁ προδανειστής· ὁ ἀντὶ τοῦ δανειζομένου γραφόμενος τὴν ὁμολογίαν, sie sind nicht 'Vorleiher', sondern 'Vorborger' oder 'Vorschuldner'. Anderwärts, z. B. in der Knidischen Inschrift bei Newton (hist. of disc. at Halicarn. etc. S. 689) bezeichnet προδανειστής freilich einfach einen der Geld vorschiesst. Und so scheint denn in der Griechischen Sprache die freilich recht missliche Doppeldeutigkeit, nach der dasselbe Wort den Gläubiger und den Schuldner bezeichnet, geradezu normal zu sein. Bei χρήστης ist das allbekannt, bei προδανειστής hat es sich eben gezeigt, und auch für δανειστής kann es nun nicht mehr abgewiesen werden und die δανεισταί δημοσίᾳ ἐλθόντες treten eben 'von Staatswegen' als 'Schuldner' auf. Dabei ist es sehr denkbar (aber durchaus nicht nöthig), dass diese δανεισταί und προδανεισταί nicht blos improvisirte, sondern wirkliche Banquiers, also auch kraft ihres Berufs δανεισταί im technischen Sinne des Wortes sind.

Zum Andern pflegt die sofortige Zulassung der executorischen Massnahmen bei eintretender Zahlungsunfähigkeit

¹ Beiläufig bemerke ich, dass dies Lexikon im cod. Venet. Marc. 433 unter dem Titel Λέξεις κατὰ στοιχείον πάσης δίκης κατὰ τοὺς νόμους τῶν ἀθηναίων καὶ ἄλλαι κοινὰι καταχρηστικῶς κείμεναι wiederkehrt

in beiden Urkunden mit einer bestimmten Formel ausgemacht zu werden: in der ersten Z. 27 καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῃ κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξίων καὶ Ἀρκεσινέων τέλος ἐχούσῃ, Z. 12 καθάπερ ἐγ δίκης τέλος ἐχούσης κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξίων καὶ Ἀρκεσινέων, Z. 36 f. καθάπερ ὠφληκῶς δίκημ Πραξικλεῖ ἐν τῇ ἐκκλήτῃ κατὰ τὸ σύμβολον τέλος ἐχούσῃ; in der zweiten Z. 5 καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῃ καὶ ὄντων ὑπερμερέων und Z. 14 f. ὡς ὠφληκῶς δίκην Ἀλεξάνδρῳ ἐξούλης ἐν τῇ ἐκκλήτῃ καὶ ὦν ὑπερήμερος. Der Sinn ist beide Male unzweifelhaft der, dass die Exequirung eintreten solle gleich als ob der Betr. oder die Betr. rechtskräftig in letzter Instanz verurtheilt wäre oder wären. Es bedarf also nicht erst einer gerichtlichen Entscheidung (auf Grund deren sonst die Pfändung vorgenommen wird), sondern diese wird gleichsam als bereits erfolgt vorausgesetzt, sowie die Zahlung nicht geleistet wird. Der Unterschied in den Formeln beider Urkunden aber rührt offenbar daher, dass Praxikles ein Naxier war und mit Naxos, von dem aus die erste Colonisation der Insel Amorgos ausgegangen war¹ und mit dem immer ein reger Verkehr bestand, zur Regelung strittiger Rechtsfälle der bekannten griechischen Sitte gemäss ein Abkommen (σύμβολον) abgeschlossen war, während Alexandros ein Arkesinäer war (s. unten S. 296 A. 1) und deshalb nur das gewöhnliche Rechtsverfahren von Arkesine in Betracht kam. Es bedarf keiner Ausführung, dass in dieser unmittelbaren Zulassung der Execution eine bedeutende Verstärkung der Position des Gläubigers liegt: diese begegnet uns hier bei Staatsschulden zuerst, selbst bei der üblen Finanzklemme von Orchomenos um 200 v. Chr. (s. oben S. 285) findet sie sich nicht².

Zum Dritten fällt in beiden Urkunden gleichmässig auf die durchgängige Betonung, dass die executorischen Massregeln nicht nothwendig von der Person des Gläubigers auszuführen sind (I Z. 32 ff. = II Z. 8 ff.), dass die Kündigung des Kapitals (I Z. 18) nicht durchaus von ihr ausgehen und die Rückzahlung der Schuld nicht durchaus an sie erfolgen muss (I Z. 19), sondern dass

¹ Vgl. Steph. Byz. u. d. W. Ἀμοργός; schol. Dionys. Perieg. 525.

² Wenn es in der Schuldurkunde der Nikareta A Z. 28 von den Beamten und Bürgen heisst, dass sie im Falle der Nichtzahlung πράχθῃσονται κατὰ τὸν νόμον, so ist damit wohl vielmehr ausdrücklich die Einhaltung des gewöhnlichen gerichtlichen Weges als nothwendig bezeichnet: wenigstens verfährt Nikareta in diesem Sinne (vgl. Latischew a. a. O.).

für alle diese Geschäfte von dem Gläubiger Beauftragte eintreten können, und dass schliesslich ganz allgemein absolute Uebertragbarkeit jeder aus der Schuldurkunde erwachsenden Forderung auf Andere ausdrücklich ausgemacht wird (I Z. 46; II Z. 24 f.). Daraus ist zu entnehmen, dass nach hellenischem Recht gewöhnlich die Pfändung von dem Gläubiger persönlich vorgenommen werden muss: in der That kann man — wenngleich nicht mit völliger Sicherheit — für Athen dies auch aus der Darstellung in der Ps. Demosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos (XLVII) § 63 und 65 folgern, wo ausdrücklich betont wird, dass Euergos keinerlei Pfändungsrecht gegen den Sprecher besitze, weil mit ihm keinerlei Schuld contrahirt sei, dagegen der Möglichkeit, dass er den (wirklichen oder vermeintlichen) Gläubiger Theophanes vertrete oder in dessen Auftrag handle, gar nicht einmal Erwähnung geschieht. Diese Beschränkung wird hier aufgehoben und etwas Aehnliches kam vermuthlich bei solchen Darlehnsverträgen öfters vor. Doch ist der einzige meines Wissens bisher anderweit nachweisbare Fall, der dass in der schon öfters erwähnten Schuldurkunde der Nikareta (Meister N. 488 A Z. 35) es heisst: ἡ δὲ συγγραφὴ κυρία ἔστω καὶ ἄλλος ἐπιφέρῃ ὑπὲρ Νικαρέτας, um deswillen nicht voll beweiskräftig, weil es sich hier eben um eine Frau handelt. Ganz neu ist die Uebertragung einer ausstehenden Forderung an Dritte, und man könnte sich versucht fühlen, hierin ein erstes Auftreten des Gedankens zu sehen, der zu dem modernen kaufmännischen Wechsel hingeführt hat; aber der Weg ist doch noch sehr weit, und dass man auf ihm im Handelsverkehr innerhalb der hellenischen oder hellenistischen Welt die weiteren entscheidenden Schritte gethan habe, dafür fehlt es bekanntlich an jedem Beweis.

Die allgemeine Einrichtung dieser Urkunden von Arkesine (die Grundzüge der Fassung, die Niederschrift in Gegenwart von Zeugen, die Deponirung des Aktenstückes bei einem Dritten¹) bewegt sich ja durchaus in den hergebrachten Formen, wie sie oben im Wesentlichen geschildert sind. Aber die speciellen hier festgestellten Normen gehen weit über das bisher Bekannte

¹ Wenn bei N. II die alleinige Aufstellung im Hera-heiligthum von Arkesine eintritt, so wird sich das daraus erklären, dass Alexandros eben selbst ein Arkesinäer war und ihm somit diese öffentliche Aufstellung in seiner Vaterstadt unter den Augen der Stadtgöttin die grössten Garantien bot.

hinaus. Für einen Punkt — die sofortige Execution — wurde das soeben schon erwähnt: es trifft aber auch für die Mehrzahl der übrigen Bedingungen zu. Und es scheint zur schärferen Erkenntnis dieses Verhältnisses wünschenswert, alle Hauptdata der ersten Urkunde kurz zusammen zu stellen und zu würdigen, wobei sich in den späteren Partien die Angaben der zweiten ohne weiteres zur Parallele heranziehen lassen, da sie fast durchaus gleich lauten, nur in dem einen auch bereits erörterten ganz nebensächlichen Punkt (in der Art wie die sofortige Zulässigkeit der Execution formuliert wird) abweichen.

Zuerst also ist das Faktum des Darlehns bezeichnet, das auf Grund eines von Stesagoras veranlassten Volksbeschlusses zu Stande gekommen ist: der Naxier¹ Praxikles hat der Gemeinde von Arkesine drei Talente attischen Silbers geliehen ohne jedes Risiko seinerseits, mit Verzinsung jeder Mine zu 5 Obolen monatlich, wobei die borgende Gemeinde zwei Bürger (Protomachos und Dio . . . es) vertraten (Z. 3—7). Die Höhe des Zinsfusses, 10 Procent, ist für antike Verhältnisse durchaus nicht hoch; vielmehr scheint sie bei hypothekarischer Sicherheit damals allgemein üblich gewesen zu sein. Zu diesem Satz liess wenigstens im 3. und 2. Jh. v. Chr. regelmässig die Delische Tempelkasse aus (s. oben S. 284), und ebenso verfuhr man in dieser Periode mit den heiligen Geldern der Athene in Ilion². In Arkesine selbst ist bei einem Darlehn mehrerer Astypaläer zwar nur ein monatlicher Zins von $4\frac{1}{4}$ Obolos für δ' Mine fixiert; das rührt aber lediglich von der ganz kurzen Leihfrist, da noch innerhalb desselben Jahres das Darlehn zurückgezahlt werden soll; und auch hier tritt, wenn der Zahlungstermin versäumt ist, sofort der Fünfbolen-Satz für den Monat ein³. In der Zinshöhe läge also bei unseren Urkun-

¹ Dass er Naxier ist, wird hier nur indirect (Z. 1—3) durch die Doppeldatierung nach Naxischem und Arkesinischem Kalender ausgesprochen, weiter unten Z. 13 und 19 auch direct.

² Vgl. CIGr. II N. 3599 Z. 13.

³ Vgl. die Urkunde B im Bullet. a. a. O. S. 26 Z. 3 ff. . . . ἀρχοντος Τιμηράτου ἀγαθῇ τύχῃ . . . Ἀστυπαλῆαις ἐδάνεισαν τῇ πόλει τῇ Ἀρκεσινέων ἀργυρίου Ἀλεξανδρείου τάλαντα πέν[τε . . .]ας δραχμὰς ἐπὶ τόκῳ τὴν μὲν ἐκάστην ἐκάστου μηνὸς τε[τ]τάρων ὀβολ[ῶ]ν [καὶ] δύο χα[λκ]ῶν ἕς τε μῆνα ἑοβάρχιον· ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώσιν Ἀρκεσινεῖς ἐν μηνὶ ἑοβαρχίῳ ἕ[τους τοῦ] (so ergänzt richtig Meister in Leipziger Studien VII S. 377 Anm. 1)) μετὰ Χαριγένη δαμοργόν, τόκον φερόντων (so Meister statt des unmöglichen φέρον ἴσον von Kumanudis)

den durchaus nichts Ungünstiges, um so mehr in allen genaueren Bestimmungen die nun folgen.

Als Hypothek für dieses Darlehen nimmt Praxikles alles Hab und Gut der Arkesinäer zu Wasser und zu Lande, sowohl das öffentliche Eigenthum als das private, und zwar gleicher Weise das der Bürger und das der Metoiken (Z. 7 f.). Das Kapital ist jeder Zeit mit sechsmonatlicher Frist kündbar (Z. 17. 18). Erfolgt die Zahlung des gekündigten Kapitals nicht rechtzeitig, so soll — mit einer höchst eigenartigen Weiterführung der in Athen öfters angewandten Norm, dass eine nicht rechtzeitig bezahlte Schuld auf das Doppelte wächst¹ — das so angesehen werden, als ob der doppelte Betrag des Darlehns (sechs Talente) verfallen wäre (Z. 22 ff.). Und zwar soll es dem Gläubiger frei stehen, diese verfallene Summe sofort, gleich als ob eine rechtskräftige, inappellable Verurtheilung der säumigen Schuldner erfolgt wäre, auf jede ihm gut dünkende Weise auf executorischem Wege aus allem öffentlichen und privaten Eigenthum, das überhaupt in Arkesine vorhanden ist, einschliesslich des Besitzes der Metoiken, einzutreiben (Z. 24 ff.; dasselbe auch II Z. 1 ff.); wobei es der auch sonst (s. oben S. 290 Anm. 13) bezeugten Norm gemäss lediglich in sein eigenes Ermessen gestellt ist, ob er sich an dem Eigenthum eines Einzelnen oder dem Aller schadlos halten will (Z. 27 ff. = II Z. 4 f.). Jedweder Widerstand der dieser Execution entgegengesetzt werden könnte (im attischen Recht nennt man das ἐξαγωγή) wird noch ausdrücklich bei hoher Mult verboten: wer irgend wie sich den Zwangsmassregeln in den Weg stellt, muss eine auch sofort exequibare² Poen (an Praxikles ein Talent, an Alexandros 30 oder mehr Drachmen) zahlen (Z. 33 ff. = II Z. 10 f.). Auch muss jeder bei der Execution ent-

πάντε ὀβολοὺς ἐπὶ μὲν ἀπὸ μηνὸς Ἀρταμιτίου [ἐπὶ (so richtig Meister, καὶ Kumanudis)] δαμιοργοῦ ὃς ἂν μετὰ Χαριγένην δαμιοργῇ, ἐν Ἀρκεσίῳ δὲ μηνὸς Ἀνθεστηριῶνος ἐπὶ ἄρχοντος Τιμηράτου.

¹ Das ist das διπλάσιον ὀφείλειν, wie es in den συγγραφαὶ bei Demosth. LIII 10 und auch in dem Bodmereivertrag bei dems. LVI 38 normirt war; dieser Grundsatz galt namentlich bei Staatsschulden: s. Westermann, Abh. d. Sächs. Ges. II S. 57 Anm., Mitth. d. Inst. II S. 83.

² In solchen Fällen pflegt sonst die δίκη ἐξούλης d. i. die Besitzstörungsklage erhoben zu werden (s. Thalheim, Gr. Rechtsalt. S. 117); deshalb wird II Z. 15 besonders erwähnt, dass die Sache so angesehen werden solle, als ob diese bereits erhoben und entschieden sei.

stehende Kostenaufwand oder hervorgerufene Schaden noch extra von der Gemeinde vergütet werden (Z. 39 ff. = II Z. 17 ff.). Das Alles soll aber bloß als Ersatz für das angerichtete Damnum gelten: die Rechtsforderung des ersten Darlehns (von drei Talenten bei Praxikles, von unbekannter Grösse bei Alexandros) bleibt nach wie vor bestehen (Z. 30 ff. = II Z. 6 ff.)!

Das sind Bestimmungen, welche die äusserste Grenze des Möglichen erreicht haben, an Härte, seitdem die barbarische Sitte älterer Zeiten seine eigene Person zum Pfande zu setzen beseitigt ist, schlechthin unübertreffbar. Man vergegenwärtige sich nur, welche Action der Repressalien beginnt, sobald die Gemeinde das geliehene Kapital zurückzuzahlen ausser Stande ist — eine Action die von einem Kriegszustand kaum mehr sich unterscheidet, als das gegenwärtige Stadium der Repressalien Frankreichs gegen China —, welche Unsicherheit des gesammten privaten Besitzstandes durch diese Bestimmungen hervorgerufen wird, welche Folgen insbesondere die Sache haben kann und deshalb im Ernstfalle oft genug gehabt haben wird für die begüterten Metoiken, die nicht einmal bei dem Zustandekommen des verhängnissvollen Volksbeschlusses hatten mitwirken können, wie doch jeder Bürger von Arkesine, und die nun sicherlich vorzogen wenn irgend thunlich auf und davon zu gehen, bevor die rechtliche Möglichkeit der Execution eintrat! Man denke, welche weiteren alles erschütternden Verwickelungen aus solcher Zustand noch nach sich ziehen kann! Nur in äusserster Noth, nur bei völligem Ruine ihres Credits kann eine Gemeinde sich solche Bedingungen haben bieten lassen und in voller Versammlung ihrer Bürger sie acceptiren. Und freilich konnten solche Anleihen das Uebel nur ärger machen. Wenn eine Gemeinde die drei Talente nicht aufbringen kann, sich deren sechs abnehmen lassen muss, ohne dass die ursprüngliche Forderung des Gläubigers in irgend einem Theile befriedigt ist, so ist auf der schiefen Bahn ein Halten nicht mehr möglich.

Erst jetzt ersen wir beiläufig, dass die merkwürdigen Händel, welche der grosse Herodes kurz vor seinem Ende mit Syllaos, dem Minister und Nachfolger des Fürsten Obodas von Arabien hatte, durchaus nicht für eine besondere Gewaltthätigkeit gelten können, sondern nur als eine rücksichtslose Anwendung der damals in der hellenistischen Welt üblichen Rechtsnormen. Denn über das Darlehen von 60 Talenten, das er Obodas unter Vermittelung des Syllaos (διὰ Συλλαίου) gewährt hatte

(Ioseph. ant. Iud. XVI 9, 1) — vielleicht indem an Syllaos die Summe ausgezahlt wurde gerade wie in Orchomenos an die leitenden Polemarchen —, hatte Herodes eine Schuldurkunde (συγγραφή) aufnehmen lassen, ἐν ᾗ καὶ τοῦτο ἦν προσγεγραμμένον ἐξεῖναι τῆς προθεσμίας παρελθούσης ῥύσια λαμβάνειν ἐξ ἀπάσης τῆς χώρας (Ioseph. a. a. O.): das heisst, es war gerade wie in den Urkunden von Arkesine das gesammte öffentliche und private Eigenthum seines Landes von dem Fürsten verpfändet und im Falle das Capital nicht zum festgestellten Termin (προθεσμία) zurückgezahlt würde, dem Gläubiger gegenüber dieser Hypothek unbedingtes Exequirungsrecht eingeräumt. Dass in Arkesine ein Volksbeschluss, hier der souveraine Wille eines Fürsten über das Land verfügt, ist für unsere Betrachtung ohne Belang.

Zugleich mögen wir aus diesem zufällig zu unserer Kunde gekommenen Falle entnehmen, dass wir es bei jenen Bestimmungen der Urkunden von Arkesine nicht etwa mit einer ganz absonderlichen Singularität zu thun haben.

Noch erübrigt ein Wort über die Sicherheiten, welche für pünktliche Zinszahlung gefordert werden. Die Zinsen sollen jährlich von den Schatzmeistern der Stadt aus den laufenden Einkünften gezahlt werden (Z. 9 f.). Unterlassen diese die Zahlung, so müssen sie als Strafe den anderthalbfachen Betrag der Zinsen aus ihrem eigenen Vermögen zahlen und diese Poen ist sofort exequirbar (Z. 11 ff.). Die Gemeinde aber ist nichts destoweniger zur Zinszahlung verpflichtet (Z. 14 f.). Unterbleibt diese dennoch, so werden die verfallenen Zinsen gleich dem Capital verzinst, d. h. es werden Zinseszinsen zu 10 Procent berechnet (Z. 15 f.).

Hier ist der Grundsatz den Beamten haftbar zu machen, der uns schon früher entgegentrat, insofern eigenthümlich weitergebildet, als die Execution gegen das Vermögen des Beamten nur einen reinen Strafcharakter hat, keineswegs dient die Forderungen an die Gemeinde selbst zu löschen. Auch die Erhebung von Zinseszinsen beim Ausbleiben fälliger Zinszahlungen ist wie bei privaten so bei Staats-Schulden keineswegs unerhört¹, aber doch im Zusammenhang mit der starken Mult so ziemlich der härteste Modus, der ausfindbar war.

¹ Vgl. Blümner, Gr. Privatalt. S. 459; Büchschütz, Besitz u. Erwerb S. 499.

Schliesslich ermöglichen diese Darlehnsurkunden von Arkesine auch noch ein bestimmteres Urtheil über die einzig litterarisch erhaltene Syngraphe, den in der Demosthenischen Rede gegen Lakritos (XXXV) § 10—13 S. 925 ff. überlieferten Bodmereivertrag. Noch ganz vor Kurzem hat diese Urkunde Dareste¹ für unbedenklich ächt erklärt und Kirchner² sogar den Beweis für ihre Aechtheit angetreten: das Gegentheil kann vielmehr als über jeden Zweifel erhaben gelten³, schon deswegen, weil nach Blass' Darlegungen im Rhein. Mus. XXIV S. 531 aus den stichometrischen Angaben zu entnehmen ist, dass in dem alten Exemplar, auf welches diese Notizen zurückgehen, auch in dieser Rede alle Urkunden fehlten. Für unächt in dem Sinne, dass sie erst später eingelegt sind, müssen ja — um meinen allgemeinen Standpunkt in dieser wichtigen kritischen Controverse hier nur mit einem Worte anzugeben — auch jetzt noch alle bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden gelten: nur das haben die in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten besprochenen epigraphischen Funde gelehrt, dass die Grammatiker, welche diese Einlagen ausgearbeitet haben, weder ausschliesslich aus eigener Phantasie schöpften noch lediglich die Combinationen gaben, welche aus den in den Reden selbst enthaltenen Andeutungen gewonnen werden konnten, sondern dass ihnen bei ihrer Arbeit auch, ganz oder theilweise, ächte Urkunden — aus Krateros' Psephismensammlung oder woher sonst — zu Gebote standen. Es muss also jetzt jedes solches Aktenstück genau und im Detail darauf hin untersucht werden, ob und eventuell in wie weit (d. h. in welchem Passus) authentisches Material in ihm benutzt ist; denn auch das kommt vor, dass in derselben Ur-

¹ Im Bull. de corr. Hell. VIII S. 379, wo er sagt 'dont rien n'autorise à suspecter l'authenticité'.

² In der Haller Dissert. 1883 'De litis instrumentis quae extant in Demosthenis qu. f. in Lacritum et priore adv. Stephanum orationibus' S. 16 ff. (s. unten S. 302 Anm. 2).

³ Westermann hat in den Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. II (1850), phil. hist. Cl. I S. 81 ff. blos die Unächtheit der *μαρτυρία* dieser Rede erwiesen; auf die Vertragsurkunde erstrecken sich seine Untersuchungen nicht, was ich wegen Schaefer, Demosth. III 2 S. 286 Anm. 3 und Philippi, symbolae ad doct. iur. Att. de syngraphis et de οὐσία notionē (Leipz. 1871) S. 7 hervorhebe: nur seine Bemerkung S. 84 über die Combination, durch die Androkles zum Sphettier gemacht wird, streift unsere Frage.

kunde werthvollste, urkundlich beglaubigte Thatsachen neben nichtsnutzigen Autoschediasmata stehen.

In der fraglichen Syngraphe sind die Einzelbestimmungen zum guten Theil eben aus der Rede selbst entnommen, insbesondere aus § 18. 50. 21. 24. 37. 26. 39; der wunderliche Passus ἐὰν δὲ μετ' Ἀρκτοῦρον ἐκπλεύσωσιν ἐκ τοῦ Πόντου ἐφ' Ἱερὸν ist aus den Angaben der Demosthenischen Rede gegen Polykles (L) zusammengebraut (vgl. dort § 18 p. 1212 τὸν ἀνάπλουον τὸν ἐφ' Ἱερὸν παρεσκευάζετο und ebd. 19 ἕως ὃ ἐκπλους τῶν πλοίων τῶν ἐκ τοῦ Πόντου μετ' Ἀρκτοῦρον ἐγένετο). Die überaus nachlässige Abfassung, die Boeckh (Staatsh. d. Ath. I 8. 139²) rügt, ist auf Rechnung des fabricirenden und über das Detail nicht genügend informirten Grammatikers zu setzen. Eine Benutzung des Originals war bei dieser Privaturkunde natürlich unmöglich. Aber es konnte einmal in den Namen historische Treue gewahrt werden; und mindestens einer der Zeugen Phormion kehrt in der That auf trierarchischen Inschriften jener Zeit wieder¹. Und zum Andern konnte der Grammatiker wenigstens die allgemeine Fassung und gewisse stereotype Rechtsformeln den zu seiner Zeit üblichen συγγραφαί um so mehr entnehmen, als hier die Grundzüge — wie die oben in den Anmerkungen gegebenen Zusammenstellungen zeigen — bereits in Demosthenischer Zeit festgestanden haben müssen. So ist es zu erklären, dass nach dieser Seite der Vertrag des Androkles und Nausikrates nicht bloß in ein paar (meist geringfügigen) Punkten sich mit den ächten Wendungen damaliger Bodmereiverträge deckt, wie auch wir sie noch aus Demosthenes' Rede gegen Dinysodoros (LVI) § 31. 38. 45 kennen², sondern dass er jetzt durch die

¹ Vgl. die das schon in der Diss. S. 8 Bemerkte weiterführende Notiz desselben (Joh. Ernst) Kirchner in d. Mus. XXXIX S. 309.

² Das ist das einzige, was Kirchner in der Diss. S. 16 zum Beweis der Aechtheit dieser Urkunde beizubringen weiss, obwohl doch dies Zusammentreffen ein stichhaltiges Argument schon deshalb nicht abgeben kann, weil dem Grammatiker diese Rede des Demosthenes auch zur Verfügung stand. Es mag aber noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der einzigen Formel, die sonst in Schuldcontracten nicht vorkommt, wohl aber gerade für die Bodmereiverträge specifisch ist, σωθείσης τῆς νεώς, eine recht unglückliche Aenderung in σωθέντων δὲ τῶν χρημάτων vorgenommen ist, obwohl doch hier die directe Weisung des Demosthenes hätte befolgt werden sollen, der an einer anderen Stelle, nämlich gegen Zenothemis (XXXII) § 5 sagt: οὐ-

inschriftlichen συγγραφαί der späteren Zeit, namentlich die Inschrift bei Meister N. 488 und die beiden obigen Urkunden seine volle authentische Bestätigung erhält. So hat das ἐδάνεισεν an erster Stelle des Vertrags seine genaue Parallele bei Meister 488 A Z. 1; der Uebergang zu dem Fall der Nichtzahlung mit ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώσιν findet sich genau so in dem ersten Stein von Arkesine (drei Mal: s. oben) und bei Meister 488 A Z. 27; die Exequirungsformeln κατὰ Ἀρτέμωνα καὶ Ἀπολλοδώρου ἔστω ἡ πρᾶξις τοῖς δανείσασιν καὶ ἐκ τῶν τούτων ἀπάντων καὶ ἐργείων καὶ ναυτικῶν . . . καθάπερ δίκην ὠφληκότων καὶ ὑπερημέρων ὄντων καὶ ἐπὶ ἐκατέρῳ τῶν δανεισάντων καὶ ἀμφοτέροις sind in allen Theilen gleichlautend mit den beiden Steinen von Arkesine (s. oben die Einzelnachweise in den Anmerkungen; das ἔστω ἡ πρᾶξις kehrt ebenso bei Meister 488 A. Z. 29 wieder); endlich entspricht die Stellung der Formel κυριώτερον ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς neben der Aufführung der Zeugenamen am Schluss¹ dem Gebrauch wie er durch alle drei Inschriften feststeht.

Heidelberg.

Curt Wachsmuth.

σῶν δὲ τῶν συγγραφῶν ὥσπερ εἰώθασιν ἅπασαι, σωθείσης τῆς νεῦς ἀποδοῦναι τὰ χρήματα und den Grammatikern sonst diese Formel nicht unbekannt war (vgl. Bekker's An. Gr. I S. 283, 9).

¹ Also muss auch das, was Philippi a. a. O. S. 6 f. gegen Salmasius' Aufstellung, dass die συγγραφαί immer von Zeugen unterschrieben wären, bemerkt, jetzt wesentlich modificirt werden.
